

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 4 vom 30.09.2010

1. Jahrgang

Auflage: 100

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. <u>Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs</u> Bebauungsplanentwurfs Nummer 63 / 2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“	1-2

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs der Stadt Voerde (Niederrhein)

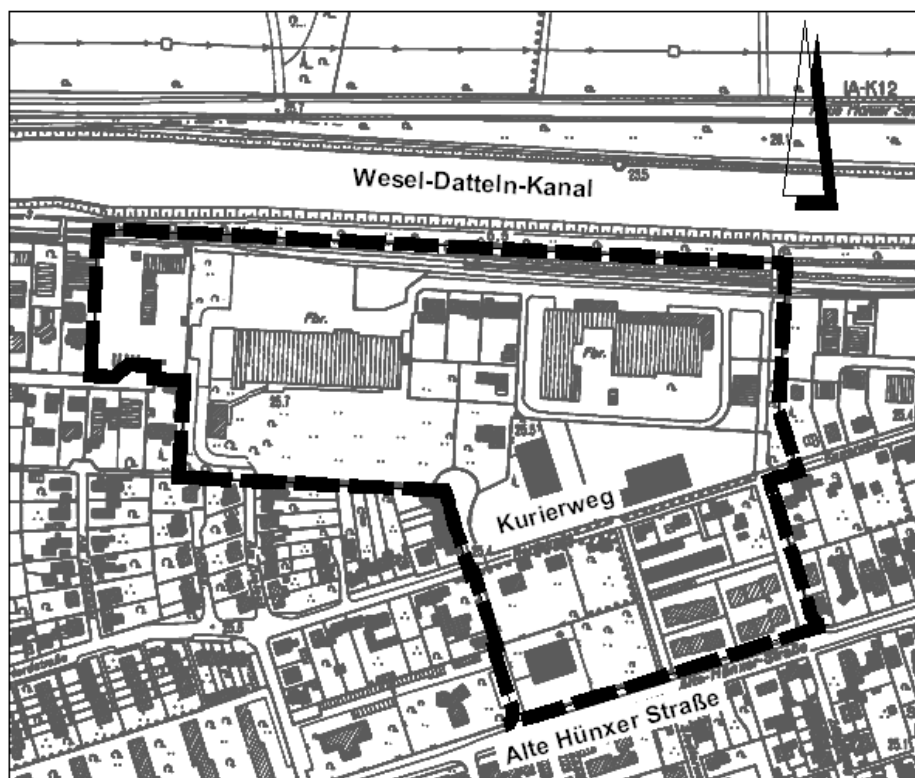
Der Rat der Stadt Voerde hat mit Beschluss vom 28.09.2010 den Bürgermeister beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nummer 63 / 2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ gemäß § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und §§ 13a Absatz 2 Nummer 1, 13 Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zur Zeit gültigen Fassung) durchzuführen.

Während der Offenlage sind Anregungen und Bedenken eingegangen, die zu einer Überarbeitung des Bebauungsplans sowie der Begründung geführt haben. So wurden z.B. zum Thema „Altlasten“ die Festsetzungen weiter spezifiziert. Der Bereich in dem mit Altlasten gerechnet werden muss, wurde im Bebauungsplan gekennzeichnet, um insbesondere künftige Bauherren oder Grundstückserwerber über einen Altlastenverdacht aufzuklären. Die festgesetzte Abgrenzung zwischen Mischgebiet 1 und Mischgebiet 2 (kein allgemeines Wohnen zulässig) wurde unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für das Mischgebiet Teil 1 nach Norden verschoben.

Diese Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfs und der Begründung machen eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Durch die Aufstellung der o.g. Änderung ist insbesondere beabsichtigt, für den Bereich nördlich des Kurierwegs die Weiterführung einer gewerblichen Nutzung sowie eine wirtschaftliche öffentliche Erschließungsanlage zu sichern. Weiteres Ziel der Planung ist, planungsrechtliche Entscheidungen in Bezug auf den zukünftigen Nahversorgungsstandort Friedrichsfeld-Ost zu treffen.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfs ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Darstellung auf Grundlage der deutschen Grundkarte 1 : 5 000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll - Nr. 17/07

Geltungsbereich des Entwurfs der 2.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 63
"Lippe-Seiten-Kanal / Alte Hünxer Straße"



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 63 „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Absatz1 Satz 2 Nummer 2 BauGB wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien durchgeführt. Auf Grund dieser Vorprüfung wurde die Einschätzung erlangt, dass die Änderung des Bebauungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 S.4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Bezogen auf den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfs setzt dieser im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nummer 63 „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ weniger überbaubare Fläche fest. Weiterhin ist das Gebiet bereits industriell/gewerblich geprägt und weitgehend baulich genutzt bzw. versiegelt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wird daher abgesehen.

Entsprechend § 4 a Absatz 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung verkürzt.

In die Planunterlagen kann eingesehen werden in der Zeit vom 12.10.2010 bis einschließlich dem 05.11.2010 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) von jeweils 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zur Zeit gültigen Fassung) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (Niederrhein), den 29.09.2010

Der Bürgermeister
Spitzer